

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
E-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)  
Bundvfd.de

## OFFENER BRIEF

### POSTEINGANG

17. März 2021

Bürgerbüro

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland

Stadt Plauen  
Oberbürgermeister Herr Oberdorfer  
Unterer Graben 1  
08523 Plauen

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen  
und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben

Ihr Zeichen  
192343

Ihre Nachricht vom  
29.1.2021/03.03.21

Unser Geschäftszeichen  
STPL/K-OTO 02.21

Datum  
09.03.2021

B e t r i f f t: OFFENER BRIEF

Sehr geehrter Herr Oberdorfer,

Sie haben in der Stadtverwaltung Plauen die Dienststellung des Oberbürgermeisters. Sie haben daher die oberste Dienstaufsicht in dieser Verwaltung. Selbstverständlich ist bevor Sie angeschrieben werden, der Dienstweg einzuhalten. Wenn man den Dienstweg gegangen ist und sich behandelt vorkommt wie der Buchbinder Wanninger, dann kann das einerseits an einem selbst liegen oder andererseits an den entsprechenden Vertretern in den verschiedenen Dienststuben.

Es mag sein, das man sprichwörtlich davon spricht, dass ohne frischen Wind die Dienststuben verstauben.

Die Zeiten Karl Valentins sind aber lange vorbei und in der heutigen Zeit wird der Begriff Rechtsstaatlichkeit wie eine Fascis vorangetragen und das dürfte in den Dienststuben genug frischen Wind bringen.

Was aber, wenn die Fascis aus faulen Ruten gebunden ist? Dann kommt kein frischer Wind in die Stuben, sondern modernde Fäule.

Aus diesem bildlichen Vergleich heraus bedeutet das, dass ohne verfassungsgemäße Grundlage dem Rechtsstaatsprinzip keine genüge gegeben wird, somit also vermeintliche Gesetze nichts weiter als willkürliche Regeln sind. Willkürliche Regeln, die dann wieder um den Dienst genüge zu tun mit Willkür durchgesetzt werden.

### Worum geht es?

Im Jahr 2018 hat Herr Krämer mir ein Schreiben (Anhang 8) zukommen lassen, mit dem ich mich zum Drittschuldner erklären sollte.

Da sich aber in diesem Schreiben auf ein Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz und eine Sächsischen Abgabeordnung berufen wird, habe ich mich erwogen den Nachweis der entsprechenden verfassungsgebenden Grundlagen von Herrn Krämer zu fordern (Anhang 7).

Das bedeutet, dass ich endlich erfahren wollte, wann denn die verfassungsgebenden Kraftakte einerseits des deutschen Volks zum Grundgesetz der BRD und andererseits des sächsischen Volks zur Sächsischen Verfassung aus dem Jahr 1992 stattgefunden haben und wo sie (also in welchen Gesetzblättern) festgehalten sind.

Die Antwort seitens Herrn Krämer war kurz und knapp eine Verweigerung des Nachweises (Anhang 6).

Das konnte ich so nicht stehen lassen (Anhang 5), was Herr Krämer aber ohne Problem wieder vom Tisch fegte (Anhang 4).

Daraufhin blieb mir nichts weiter als mich der Macht des Faktischen zu beugen.

Nun im Jahr 2021 geschah das ganze erneut unter der eifrigen Arbeit des Herrn Krämer (Anhang 3). Und wieder hieß es unter dem Punkt a)

„ zu erklären:

*a) ob und inwieweit Forderungen als begründet anerkannt werden und er bereit ist zu zahlen,*

Und wieder habe ich aus selben Gründen die Forderung mich als Drittschuldner zu erklären nicht anerkannt und ich nicht bereit bin zu zahlen ohne den Nachweis, dass die Vollstrecker auf rechtsstaatlicher Grundlage arbeiten.

Deswegen habe ich mich den Dienstweg einhaltend an den Vorgesetzten von Herrn Krämer, der Finanzchefin der Stadt Plauen Frau Frank gewandt.

Dies geschah, in dem ich ein Schreiben verfasste und dies in der geforderten Frist von 14 Tagen im Bürgerbüro der Stadt Plauen mit Eingangsbestätigung abgab (Anhang 2)

Unglaublich, wie ich es schon Frau Frank mitgeteilt habe, erfolgte dann von einem Herrn Wunderlich im Auftrag ein erneutes Anschreiben an mich (Anhang 1).

Ohne im Geringsten auf meine Forderung zum Aufzeigen der verfassungsgemäßen Grundlage einzugehen, kam in einer Art Befehlstone, dass ich die Drittschuldnererklärung abzugeben habe, da ansonsten weitere Zwänge (Strafen) drohen würden.

Ich bin nach wie vor nicht bereit mich als Drittschuldner zu erklären, da mir bis dato in keinsten Weise die Rechtsstaatlichkeit auf verfassungsgemäßer Grundlage, auf die sich die Forderung aufbauen müsste, nachgewiesen wurde und ich mit Sicherheit nicht nur aus Jux und Dahlerei das Stattfinden der verfassungsgebenden Kraftakte bestreite.

Da ich aber gewiss bin, dass Ihrerseits die Macht des Faktischen, in deren Besitz Sie unbestritten sind, durchdrücken werden, habe ich mich entschlossen Ihre Forderung in Höhe von 402,98 € aufgrund Ihrer angedrohten Zwänge (Erpressung) zu erfüllen.

Ich betone hier, dass ich dies nicht freiwillig tue, da ich mich ansonsten nach der Vorschrift des Völkerstrafgesetzbuches § 7 Abs. 5 strafbar machen würde.

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie und Ihre Dienstunterstellten sich aber mit dem Aufrechterhalten des Zwangs gegen die §§ 3, 4 & 7 des VStGB strafrechtlich verantwortlich machen und dies nach § 5 desselbigen nicht verjährbar ist.

Ich kündige deswegen hier vorsorglich Schadenersatzansprüche auf der Grundlage des rechtsgültigen Bürgerlichen Gesetzbuches gegen Sie und Ihre oben namentlich genannten Unterstellten an.

Zusätzlich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die sog. gelben Briefe, mit denen Vollstreckungsforderungen zugestellt wurden und elektronischen Unterschriften nicht dem von den vier alliierten Besatzungsmächten von hitlerfaschistischem Unrecht bereinigten gültigen deutschen Recht und Gesetz entsprechen.

Mit ebensolch freundlichen Grüßen, wie sie Ihre Unterstellten sendeten



Olaf Thomas Opelt

Anhänge:

- Anhang 1 03.03.2021 Schreiben Hr. Wunderlich
- " 2 16.02.2021 Schreiben an Fr. Frank mit Eingangsstempel
- " 3 29.01.2021 Pfändungs- Einziehungsverf. Hr. Krämer
- " 4 31.08.2018 Schreiben Fr. Frank erledigt
- " 5 21.08.2018 Schreiben an Hr. Krämer
- " 6 06.08.2018 Schreiben von Hr. Krämer
- " 7 24.07.2018 Schreiben an Hr. Krämer Aufforderung rechtsstaatl. Nachweis
- " 8 10.07.2018 Pfändungs- Einziehungsverf. Hr. Krämer

Stadtkasse Plauen  
als Vollstreckungsbehörde

Anhang 1



406V, Stadt Plauen, PF 10 02 77, 08506 Plauen

Herr  
Thomas Olaf Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

Kassenzeichen	192343 bei Zahlung / Rückfrage bitte angeben
Dienststelle	Stadtkasse/Vollstreckung
Verwaltungsgebäude	Unterer Graben 1 08523 Plauen
Telefon	03741/291-1057
Telefax	03741/291-31057
Email	wunderlich.vollstreckung@plauen.de
Auskunft erteilt	Herr Wunderlich
Zimmer	114a
Datum	03.03.2021

**Erinnerung an die Abgabe der Drittschuldnererklärung**

Sehr geehrter Herr Opelt,

mit Datum vom 29.01.2021 habe ich Ihnen eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung gegen:



zugesandt.

Als Drittschuldner sind Sie verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen vom Tag der Zustellung dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung an, eine Erklärung abzugeben.

Ich erinnere Sie hiermit an Ihre Erklärungspflicht und bitte um Abgabe der Drittschuldnererklärung bis zum **19.03.2021**.

Des Weiteren weise ich Sie darauf hin, dass Sie für den Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Erklärungspflicht entsteht, haften. Außerdem kann gegen Sie ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Wunderlich

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
E-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)  
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland

Stadt Plauen  
Stadtkasse Frau Frank /Herr Krämer  
Unterer Graben 1  
08523 Plauen

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen  
und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben

Ihr Zeichen  
192343

Ihre Nachricht vom  
29.1.2021/03.02.2021

Unser Geschäftszeichen  
STPL/K-OTO 01.21

Datum  
16.02.2021

B e t r i f f t: Vollstreckungsersuchen

Sehr geehrte Frau Frank,

Unglaublichkeiten vollziehen sich in ihrer Dienststelle.

Im Jahr 2018 wurden von Herrn Krämer unter Akz: 192343 von mir als Drittschuldner Abgaben gefordert, die auf einem angeblichen Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz und der dazugehörigen Abgabeordnung beruhen.

Ich habe Herrn Krämer daraufhin aufgefordert nachzuweisen, inwieweit diese Forderung dem Rechtsstaatsprinzip entspricht. Das bedeutet, dass das Vollstreckungsgesetz sowie die AO auf einer verfassungsgemäßen Grundlage beruhen müssen.

Zweimalig am 6.8.2018 und am 31.8.2018 ließ Herr Krämer verlauten: „die Vollstreckungslegitimation wird, da sie gemäß den Grundlagen der pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.07.2018 und dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz offenkundig ist, nicht in der angeforderten Art nachgewiesen.“

Es mag sein, dass das Vollstreckungsgesetz und die AO offenkundig sind, also allgemein bekannt, mitnichten aber bedeutet das, dass sie einer rechtsstaatlichen Vorschrift unterliegen.

Ich habe im Jahr 2018 mit Absprache von [REDACTED] den geforderten Betrag überwiesen, da Herr Krämer gewollt war die Macht des Faktischen, die er in seinem Besitz wähnt, durchzusetzen.

Herr Krämer wurde in diesem Bezug darauf hingewiesen, dass er sich nach § 4 & 7 des Völkerstrafgesetzbuches strafrechtlich verantwortlich macht, was ihm aber wahrscheinlich nicht weiter berührte und er deswegen ein zweites Mal verweigerte den Nachweis einer verfassungsgemäßen Grundlage zu erbringen.

Nun fordere ich Sie hier höflich auf, entsprechenden Nachweis zu erbringen, wann das deutsche Volk Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt sich das Grundgesetz gegeben hat und wann das sächsische Staatsvolk sich mit einem ebensolchen verfassungsgebenden Kraftakt die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben hat, wie es vollmundig in den beiden Präambeln zu lesen steht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese verfassungsgebenden Kraftakte zu keiner Zeit stattgefunden haben und somit das Grundgesetz und die SV von 1992 keine Rechtskraft haben, um nachfolgende Gesetze in Kraft zu setzen. Somit sind jene Gesetze nichts weiter als willkürliche Regeln. Wenn ich einer solchen willkürlichen Regel ohne Widerspruch folge, würde ich mich nach § 7 Abs. 5 des VStGB strafbar machen. Das will ich verhindern und bitte Sie deswegen hier dringend die Sachlage zu klären, inwieweit ihrerseits auf die von Herrn Krämer gestellten Forderung beharrt wird und die angebliche Schuld des Herrn [REDACTED] als öffentlich rechtliche Forderung bezeichnet wird.

Nochmals weise ich darauf hin, dass wenn auch Sie den Nachweis der verfassungsgebenden Kraftakte verweigern sich zusätzlich zu den §§ 4 und 7 des § 3 des VStGB strafrechtlich verantwortlich machen und diese Verantwortlichkeit nach § 5 des VStGB nicht verjährt.

Mit (nach Art des Herrn Krämer) freundlichen Grüßen verbleibt

Olaf Thomas Opelt

# Stadtkasse Plauen als Vollstreckungsbehörde

406V, Stadt Plauen, PF 10 02 77, 08506 Plauen

Herr  
Thomas Olaf Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen



Kassenzeichen	192343
	bei Zahlung / Rückfrage bitte angeben
Dienststelle	Stadtkasse/Vollstreckung
Verwaltungsgebäude	Unterer Graben 1 08523 Plauen
Telefon	03741/291-1057
Telefax	03741/291-31057
Email	wunderlich.vollstreckung@plauen.de
Auskunft erteilt	Herr Wunderlich
Zimmer	114a
Datum	29.01.2021

## Pfändungs- und Einziehungsverfügung

Aufgrund von § 15 SächsVwVG (Sächs. Verwaltungsvollstreckungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 309, 314 Abgabenordnung (AO) ergeht folgende Verfügung:

1.



- **Vollstreckungsschuldner** -

schuldet der

Stadt Plauen  
Unterer Graben 1  
08523 Plauen

- **Vollstreckungsgläubiger** -

öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 402,89 EUR

1. Wegen dieser Forderung pfändet die Stadt Plauen die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Vollstreckungsschuldners, die ihm aus dem Mietvertrag (Kaltmiete) über die Wohnung im Gebäude Siegener Straße 24 in 08523 Plauen, Wohnung Nr. 1, mit

Herr  
Thomas Olaf Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

- **Drittschuldner** -

zustehen und künftig zustehen werden.

2. Der Drittschuldner darf soweit die Kaltmietzahlung gepfändet ist, an den Vollstreckungsschuldner oder dessen Beauftragten insoweit nicht mehr leisten.
3. Der Vollstreckungsschuldner darf insoweit über seinen Anspruch nicht verfügen und ihn nicht einziehen.
4. Die gepfändeten Forderungen werden der Stadt Plauen in Höhe des unter Ziffer 1 genannten Anspruchs zum Einzug übertragen.

Sprechzeiten:  
Mo und Mi 9.00 - 13.00 Uhr  
Die 9.00 - 18.00 Uhr und Do 9.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Vogtland  
IBAN: DE68 8705 8000 0103 9666 84 BIC: WELADED1PLX

**Sie sind vom Drittschuldner bei Fälligkeit an die Stadt Plauen auf das Konto bei der Sparkasse Vogtland IBAN: DE68 8705 8000 0103 9666 84 BIC: WELADED1PLX zu überweisen.**

5. Der Drittschuldner hat nach § 316 AO innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung dieser Pfändungsverfügung an gerechnet, der zu erklären:

- a) ob und inwieweit Forderungen als begründet anerkannt werden und er bereit ist zu zahlen,
- b) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderungen erheben,
- c) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderungen bereits für andere Gläubiger gepfändet wurden.

Die Erklärung zu a) gilt nicht als Schuldanerkenntnis. Zur Abgabe der Drittschuldnererklärung kann der beiliegende Vordruck verwendet werden.

6. Der Drittschuldner haftet für den Schaden, der durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung entsteht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweise: Bei der Erhebung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfaltet auch ein wirksamer Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (hemmt nicht die Zahlungspflicht).

Die Stadt Plauen hat ausschließlich unter der E-Mail-Adresse [poststelle@plauen.de](mailto:poststelle@plauen.de) den Zugang für qualifiziert elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet. Die Einlegung eines Widerspruchs etwa per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Krämer  
stellv. Fachgebietsleiter



Anlage: Formular Drittschuldnererklärung

Stadtkasse Plauen  
als Vollstreckungsbehörde



406V, Stadt Plauen, PF 10 02 77, 08506 Plauen

Herr  
Olaf Thomas Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

Kassenzeichen	192343 bei Zahlung / Rückfrage bitte angeben
Dienststelle	Stadtkasse/Vollstreckung
Verwaltungsgebäude	Unterer Graben 1 08523 Plauen
Telefon	03741/291-1249
Telefax	03741/291-31249
Email	Kraemer.Vollstreckung@plauen.de
Auskunft erteilt	Herr Krämer
Zimmer	113
Datum	31.08.18

**Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.07.2018- Drittschuldner  
Ihr Schreiben vom 21.08.2018**

Sehr geehrter Herr Opelt,

wie Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 06.08.2018 mitgeteilt, werden wir die Vollstreckungslegitimation nicht in der angefragten Art nachweisen.

Es ist Ihrerseits insoweit nicht mit weiteren Äußerungen, Antworten oder Entscheidungen oder gar mit einer insofern abweichenden Verwaltungspraxis von uns rechnen.

Sachlich ist die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.07.2018 durch Zahlung erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Frank  
Fachgebietsleiterin

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
E-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)  
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland

Stadt Plauen  
Stadtkasse Herr Krämer  
Unterer Graben 1  
08523 Plauen

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen  
und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben

Ihr Zeichen  
192343

Ihre Nachricht vom  
10.08.2018

Unser Geschäftszeichen  
STPL/K-OTO 02.18

Datum  
21.08.2018

B e t r i f f t: Vollstreckungsersuchen

Sehr geehrter Herr Krämer,

mit Ihrem Schreiben vom 06.08.18 (eing. 10.8.18) lassen Sie mich wissen, daß Ihre Vollstreckungslegitimation auf der Grundlage der Pfändungs- und Einziehungsverfügung in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz offenkundig wäre.

Einer Offenkundigkeit dieser Sachlage ist sehr wohl **nicht** zu widersprechen.

Diese Sachlage bedarf aber einer verfassungsgemäßen Grundlage um ihr den rechtsstaatlichen Hintergrund **nicht** zu entziehen.

Es kommt in mir der Verdacht auf, daß Sie das Rechtsstaatsprinzip [1], das nun einmal auf einer verfassungsgemäßen Grundlage aufbaut, mißachten.

Ich bitte Sie daher dringend mich über die entsprechende verfassungsgemäße Grundlage auf die Sie Ihre Arbeit stellen, aufzuzeigen, um meinen Verdacht gegen Sie gegenstandslos zu machen.

Diese Bitte in Form einer Forderung ergeht um die Rechtssicherheit zwischen Ihrer Arbeit und meiner Person zu gewährleisten.

Ich sehe hier dafür einen zeitnahen Raum, vier Wochen nach Erhalt des Schreibens, als angemessen an.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt



[1] <http://www.schaer-info.de/kap1/kap1schnitt1/rechtsstaatsprinzip.htm>

Stadtkasse Plauen  
als Vollstreckungsbehörde



406, Stadt Plauen, PF 10 02 77, 08506 Plauen

Herr  
Olaf Thomas Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

Aktenzeichen	192343 bei Zahlung / Rückfrage bitte angeben
Dienststelle	Stadtkasse/Vollstreckung
Verwaltungsgebäude	Unterer Graben 1 08523 Plauen
Telefon	03741/291-1249
Telefax	03741/291-31249
Email	Kraemer.Vollstreckung@plauen.de
Auskunft erteilt	Herr Krämer
Zimmer	113
Datum	06.08.2018

**Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.07.2018 - Drittschuldner  
Ihr Schreiben vom 24.07.2018**

Sehr geehrter Herr Opelt,

die Vollstreckungslegitimation wird, da sie gemäß den Grundlagen der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.07.2018 und dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz offenkundig ist, nicht in der angeforderten Art nachgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Krämer  
stellv. Fachgebietsleiter

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
E-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)  
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland

Stadt Plauen  
Stadtkasse Herr Krämer  
Unterer Graben 1  
08523 Plauen

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen  
und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben

Ihr Zeichen  
192343

Ihre Nachricht vom  
12.07.2018

Unser Geschäftszeichen  
STPL/K-OTO 01.18

Datum  
24.07.2018

B e t r i f f t: Vollstreckungsersuchen

Sehr geehrter Herr Krämer,

zuerst darf ich Ihnen in Absprache mit meinem [REDACTED] mitteilen, daß der geforderte Betrag in Höhe von 201,32 € der Stadt Plauen von mir Anfang August auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen wird.

Im weiteren aber stellen sich mir Fragen, inwiefern Sie berechtigt sind Vollstreckungen zu vollführen und sich dabei auf ein Sächs. Verwaltungsvollstreckungsgesetz und eine Abgabeordnung beziehen?

Dieses Vollstreckungsgesetz und die Abgabeordnung bedürften einer verfassungsgemäßen Grundlage, die das Rechtsstaatsprinzip darstellt. Eine verfassungsgemäße Grundlage dazu wären das Grundgesetz für die BRD und die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992. Da aber beiden o. g. Werken der verfassungsgebende Kraftakt des jeweiligen Volks fehlt, wie sie aber in deren Präambeln vollmundig geschrieben stehen, konnten diese beiden Werke rechtlich nicht in Kraft treten und entsprechende nachfolgende Gesetze sind somit der Schmach unterworfen, willkürliche Regeln darzustellen.

Sie werden deswegen aufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens die verfassungsgebenden Kraftakte für das Grundgesetz 1990 und der Sächs. Verfassung 1992 nachzuweisen.

Sollte dieser Nachweis Ihrerseits nicht erfolgen, mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie sich nach §§ 4 und 7 des Völkerstrafgesetzbuchs straf- und haftbar machen und dieses nach § 5 desselbigen unverjährbar ist.

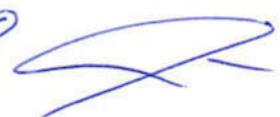
Des weiteren wird bestritten, daß Frau Margot Reiter Drittschuldnerin ist, da sie nicht Mieterin der bezeichneten Wohnung ist und mit mir als ihren Lebensgefährten ein getrenntes Vermögen führt.

Ihr Ansinnen Frau Margot Reiter als Drittschuldner zu führen, ist somit ein rechtswidriges Begehren.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt



*Opelt*  
25.07.18 

Stadtkasse Plauen  
als Vollstreckungsbehörde

1. Ausfertigung



406, Stadt Plauen, PF 10 02 77, 08506 Plauen

Herr u. Frau  
Thomas Olaf Opelt  
und Margot Milli Reiter  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

Kassenzeichen	192343 bei Zahlung / Rückfrage bitte angeben
Dienststelle Verwaltungsgebäude	Stadtkasse/Vollstreckung Unterer Graben 1 08523 Plauen
Telefon	03741/291-1286
Telefax	03741/291-31286
Email	Poetzschner.Vollstreckung@plauen.de
Auskunft erteilt	Frau Pötzschner
Zimmer	112
Datum	10.07.18

**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**

Aufgrund von § 15 SächsVwVG (Sächs. Verwaltungsvollstreckungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 309, 314 Abgabenordnung (AO) ergeht folgende Verfügung:

1.



- Vollstreckungsschuldner -

schuldet der

Stadt Plauen  
Unterer Graben 1  
08523 Plauen

- Vollstreckungsgläubiger -

öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 201,32 EUR

3. Wegen dieser Forderung pfändet die Stadt Plauen die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Vollstreckungsschuldners, die ihm aus dem Mietvertrag (Kaltmiete) über die Wohnung im Gebäude Siegenger Str. 24 Wohnung Nr. 1 mit

Herr und Frau  
Thomas Olaf Opelt und Margot Milli Reiter  
Siegenger Straße 24  
08523 Plauen

- Drittschuldner -

zustehen und künftig zustehen werden.

4. Der Drittschuldner darf soweit die Kaltmietzahlung gepfändet ist, an den  
5. Vollstreckungsschuldner oder dessen Beauftragten insoweit nicht mehr leisten.  
6. Der Vollstreckungsschuldner darf insoweit über seinen Anspruch nicht verfügen und ihn nicht  
7. einziehen.  
8. Die gepfändeten Forderungen werden der Stadt Plauen in Höhe des unter Ziffer 1 genannten  
9. Anspruchs zum Einzug übertragen.

Sprechzeiten:  
Mo und Mi 9.00 - 13.00 Uhr  
Die 9.00 - 18.00 Uhr und Do 9.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Vogtland  
IBAN: DE68 8705 8000 0103 9666 84 BIC: WELADED1PLX

**Sie sind vom Drittschuldner bei Fälligkeit an die Stadt Plauen auf das Konto bei der Sparkasse Vogtland IBAN: DE68 8705 8000 0103 9666 84 BIC: WELADED1PLX zu überweisen.**

10. Der Drittschuldner hat nach § 316 AO innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung  
11. dieser Pfändungsverfügung an gerechnet, der zu erklären:

- a) ob und inwieweit Forderungen als begründet anerkannt werden und er bereit ist zu zahlen,  
b) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderungen erheben,  
c) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderungen bereits für andere Gläubiger gepfändet wurden.

Die Erklärung zu a) gilt nicht als Schuldanerkenntnis. Zur Abgabe der Drittschuldnererklärung kann der beiliegende Vordruck verwendet werden.

12. Der Drittschuldner haftet für den Schaden, der durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung entsteht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen einzulegen.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung nicht gehemmt, sie ist zu vollziehen (§ 11 SächsVwVG).

#### Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Forderungen, wegen der diese Verfügung ergeht, ist weder dem Grunde noch der Höhe nach möglich, weil Widersprüche dieser Art nur gegen den Festsetzungsbescheid vorgebracht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Krämer

stellv. Fachgebietsleiter



Anlage: Formular Drittschuldnererklärung

Vollstreckungsbehörde: Stadtkasse Plauen  
Unterer Graben 1  
08523 Plauen

Geschäftszeichen: 192343  
Drittschuldner:

## ERKLÄRUNG DES DRITTSCHULDNERS

gemäß § 316 AO

Zu Ihrer uns zugestellten Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.07.18 gegen [REDACTED]  
wohnhaft in [REDACTED] über den Betrag von  
**201,32 EUR** wird hierdurch erklärt:  
(Bitte vollständig ausfüllen)

1.  Die Forderung in Höhe von 201,32 EUR wird als begründet anerkannt,  
wir sind bereit \_\_\_\_\_ EUR am \_\_\_\_\_ abzuführen.

2. Kaltmiete monatlich \_\_\_\_\_ EUR

3. Andere Personen erheben  keine  
 folgende Ansprüche an die Forderung :

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4. Für andere Gläubiger ist die Forderung  
 nicht gepfändet.  
 bereits gepfändet und zwar wegen folgender Ansprüche:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**DIESES ORIGINAL BITTE SOFORT AUSFÜLLEN UND ZURÜCKSENDEN !**

Für den aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden haftet der Drittschuldner den Gläubigern. Darüber hinaus können Drittschuldner gem. § 16 SächsVwVG zur Abgabe der Erklärung durch Zwangsgeld angehalten werden.

Sprechzeiten:  
Mo und Mi 9.00 - 13.00 Uhr  
Die 9.00 - 18.00 Uhr und Do 9.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Vogtland  
IBAN: DE68 8705 8000 0103 9666 84 BIC: WELADED1PLX